

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/document/4c55dded-26ec-3be4-a55c-9a6fb55fb01e>

Rechtsstand: ab 01.01.2022 (aktuelle Fassung)

Bibliografie	
Titel	Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung - NBauVorIVO)
Amtliche Abkürzung	NBauVorIVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

Anlage 1 NBauVorIVO - Anforderungen an elektronische Dokumente für die Übermittlung an die Bauaufsichtsbehörde

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

1. Anforderungen an den Dateinhalt:

- a) In den elektronischen Dokumenten dürfen Notizen, Kommentare und Dateianhänge nicht enthalten sein, soweit es sich nicht um Prüfeintragungen einer Prüfungsinieurin oder eines Prüfungsinieurs handelt.
- b) Der Dateiname muss in jedem elektronischen Dokument, bei jeder Zeichnung im Schriftfeld sichtbar sein.
- c) Zeichnerische Darstellungen müssen kontrastreich sein. In jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist auf jeder Bauzeichnung an der gleichen Stelle in der Nähe des Schriftfeldes anzuordnen.
- d) Die zeichnerischen Darstellungen einer Bauzeichnung müssen sich auf einer Ebene befinden. Darstellungen auf unterschiedlichen Zeichnungslayern sind unzulässig.

2. Anforderungen an das Dateiformat:

- a) Die elektronischen Dokumente müssen im Portable Document Format PDF 1.4 (PDF/A-1) nach ISO 19005-1:2005 oder im Portable Document Format PDF 1.7 (PDF/A-2) nach ISO 19005-2:2011 erstellt sein.
- b) Ist die Bearbeitung einer Datei in einem Format nach Buchstabe a durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer nicht möglich oder ist die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem Schreibeerschutz versehen, so wird die Datei auch in einem Format benötigt, das Eintragungen durch die Bauaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Layer zulässt, wie die Dateiformate Drawing (DWG), Drawing Interchange File Format und Drawing Exchange Format (DXF) und Industry Foundation Classes (IFC).

3. Anforderungen an den Dateinamen:

- a) Der Dateiname muss den Inhalt der Datei durch Angabe einer Kennnummer mit textlicher Beschreibung nach Maßgabe des [_Anhangs](#) bezeichnen. Umlaute dürfen hierbei nicht verwendet werden. Der Dateiname darf höchstens aus 50 Zeichen bestehen.
- b) Im Dateinamen muss im Anschluss an die Kennnummer mit textlicher Beschreibung das Erstellungsdatum im Format "JJJJMMTT" angegeben werden.
- c) Im Dateinamen muss nach dem Datum die Version angegeben werden mit "_V1" für die erste Version, "_V2" für eine zweite Version usw.
- d) Bei Bauvorlagen, die bereits durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Baustatik geprüft wurden, ist im Dateinamen im Anschluss an die Angabe über die Version "_P1" anzugeben.

Beispiele:

"01_Bauantrag_20210527_V1",

"06_Nachweis_Standsicherheit_20210511_V1_P1".